Amtsblatt

der Regierung in Düsseldorf

Stück 47/48	Ausgegeben in Düsseldorf am 2. Dezember	1944

Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis spätestens **Dienstag, den 12. Dezember, 12 Uhr,** der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Auflösung der Spar- und Kreditanstalt Düsseldorf e. G. m. b. H. 115. Beschlagnahme von Handzentrifugen und Butterfässern 115. Apothekenbetriebsrecht 115. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung 116. Vertretungserlaubnis in Kriegsschädenangelegenheiten 116. Verlorene Ausweise 116.

Bekanntmachungen der Reichs-Zentralbehörden.

183. Anordnung.

Zur zweckmäßigen Gestaltung des Kreditgewerbes ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Bank- und Sparkassenwesens vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2413) in der Fassung der Verordnung vom 31. Dezember 1940 (RGBl. I 1941, S. 19) mit Wirkung vom 1. September 1944 folgendes an:

Das Vermögen der Spar- und Kreditanstalt eGmbH. Düsseldorf wird als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Ausschluß der Liquidation auf die Städtische Sparkasse Düsseldorf übertragen.

Die Spar- und Kreditanstalt Düsseldorf eGmbH. wird damit aufgelöst. IV. 22492/44 (L.S.)

Berlin, 19. Oktober 1944.

Der Reichswirtschaftsminister
gez. Dr. Riehle.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Regierung.

184. Anordnung

über die Beschlagnahme von Handzentrifugen und Butterfässern in Milcherzeugerbetrieben.

Auf Grund der §§ 3 Abs. 3, § 3 b und 25 des Reichsleistungsgesetzes vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1645) und der mir gemäß der Bekanntmachung vom 11. Januar 1944 (RGBl. I S. 13) erteilten Ermächtigung wird mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers und des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1. Handzentrifugen und Butterfässer, die gemäß Anordnung Nr. 28 der Hauptvereinigung der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft dem Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverband vom 9. April 1941 (RNbl. Nr. 21 vom 18. April 1941, S. 136) zur Verfügung zu stellen sind, werden mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.

§ 2. Die Eigentümer der beschlagnahmten Zentrifugen und Butterfässer sind verpflichtet, diese Geräte Personen oder Betrieben, die eine Zentrifuge oder ein Butterfaß mieten oder erwerben wollen und im Besitz eines gültigen Erwerbsscheines des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes sind, zu vermieten oder zu verkaufen. Können sich die Parteien über die Miete oder den Kauf nicht einigen, so entscheidet das Landeswirtschaftsamt auf Antrag des Kreisbauernführers.

§ 3. Mit dem Nachweis des abgeschlossenen Miet- oder Kaufvertrages, für den mündliche Bestätigung an den Beauftragten, der die abgelieferten Zentrifugentrommeln oder Butterfässer im Auftrag des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes in Verwahrung hat, genügt, hat der Mieter bzw. der Käufer den Erwerbsschein bei dem Verwahrer der beschlagnahmten Geräte gegen Aushändigung der Zentrifugentrommel oder des Butterfasses abzugeben. Der Beauftragte des Milch-, Fett- und Eierwirtschaftsverbandes gibt den Erwerbsschein mit dem Vermerk, daß der Gegenstand, zu dessen Erwerb der Schein berechtigt, gemietet bzw. angekauft worden ist, über den Kreisbauernführer an diesen zurück. II/55

Düsseldorf, 27. November 1944.

Der Regierungspräsident.
Landeswirtschaftsamt.

185. Apothekenbetriebsrecht.

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der Löwen-Apotheke in Dahlhausen (Wupper) soll nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen neu vergeben werden.

Geeignete Bewerber werden hierdurch aufgefordert, bis zum 1. März 1945 ihr Gesuch unter Beifügung der durch RdErl. des Herrn Reichsministers des Innern über Verleihung von Apothekenbetriebsrechten vom 31. Mai 1939 (RMBliV. S. 1241) und durch RdErl. über die Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten und Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters vom 3. September 1940 (RMBliV. S. 1767) vorgeschriebenen Unterlagen schriftlich bei mir einzureichen.

Für die Uebernahme — Einrichtung — der Apotheke sind Geldmittel von mindestens 15 000 Reichsmark nachzuweisen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und werden ausnahmslos abgelehnt, ebenso ein Empfang von Fürsprechern der Bewerber.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 25 Jahren können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. M 41 - 8 -

Düsseldorf, 28. November 1944.

Der Regierungspräsident.

186. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vom 12. April 1939 § 108 ordne ich folgendes an:

1. Gemäß § 17 WK Ziff. 1 Abs. 2 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung wird bis auf weiteres die Fahrt bei Nacht ohne besondere Erlaubnis auf folgenden Kanalstrecken unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen gestattet:

a) Rhein-Herne-Kanal,
b) Zweite Mündung des Rhein-Herne-Kanals,
c) Lippeseitenkanal Wesel—Datteln,
d) Dortmund-Ems-Kanal südlich Bergeshövede,
e) Ems-Weser-Elbe-Kanal.

Für Sport- und Kleinfahrzeuge wird das Fahren bei Nacht allgemein verboten.

2. Bei Nacht, d. h. eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang, darf grundsätzlich nur im Richtungsbetrieb, d. h. in einer Richtung, gefahren werden, und zwar

a) wird auf den unter 1 a) und b) genannten Kanalstrecken die Fahrt haltungsweise von der Strom- und Schiffahrtspolizeibehörde von Fall zu Fall geregelt,
b) darf auf den unter 1 c) bis e) genannten Kanalstrecken in der Nacht, die sich an einen Kalendertag mit ungerader Zahl anschließt, nur in der Richtung vom Rhein zu den Seehäfen und zur Elbe, in der Nacht, die sich an einem Kalendertag mit gerader Zahl anschließt, nur in der entgegengesetzten Richtung gefahren werden.

3. Sämtliche Fahrzeuge haben auf den unter 1 c) bis e) genannten Kanalstrecken rechts zu fahren. Ueberholen ist verboten.

4. Bei Beginn der Nachtzeit muß auf den unter 1 c) bis e) genannten Kanalstrecken das rechte Kanalufer, gesehen in der für die fragliche Nacht jeweils freigegebenen Fahrtrichtung, von stilliegenden Fahrzeugen und Flößen freigemacht sein; diese haben am linken Kanalufer anzulegen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge und Flöße, die in Häfen oder sonst außerhalb des Fahrwassers so liegen, daß sie die durchgehende Schiffahrt nicht behindern. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung.

5. Die im Kanal oder in Häfen unmittelbar am Fahrwasser der durchgehenden Schiffahrt stilliegenden Fahrzeuge, Flöße und schwimmenden Anlagen sind durch Tafeln mit Leuchtfarbenanstrich in der Größe von 1,0 × 1,0 m oder einem gleich großen Leuchtfarbenanstrich zu kennzeichnen. Die Tafeln sind an Vor- oder Achterschiff so anzubringen, daß sie für die Nachtfahrer gut sichtbar sind.

6. Einzelfahrzeuge und Schlepper haben die in den §§ 25 bis 27 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung vorgeschriebenen Lichter zu führen.

Alle geschleppten Fahrzeuge müssen am Bug ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht und ein Hecklicht nach §§ 25 c und 28 Ziffer 3 der Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung führen. Neben diesen beiden Lichtern ist das Topplicht nicht zu führen.

7. Scheinwerfer und Handlaternen dürfen aus Gründen des Luftschutzes nur so weit verwendet werden, als es zur Durchführung der Nachtfahrt, insbesondere bei Schiffsmanövern und beim Anlegen, unvermeidlich ist. Im übrigen wird auf die Verordnung über den Luftschutz auf Schiffen vom 31. Dezember 1943 (RGBl. I/1944 S. 21), insbesondere auf die Bestimmungen über die Abschirmung der zu führenden Lichter und ihre Leuchtstärke verwiesen.

8. Das Verbot im § 17 — WK — Nr. 3 DbschPV. wird bis auf weiteres aufgehoben.

9. Diese strom- und schiffahrtspolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft.

10. Zuwiderhandlungen werden gemäß Abschnitt III der Einführungsverordnung zur Deutschen Binnenschiffahrtspolizeiverordnung bestraft.

Münster, 18. November 1944. I 3174 OC.

Zugleich im Namen der Oberpräsidenten — Wasserstraßendirektionen — in Hannover und Magdeburg.

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.
Wasserstraßendirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

187. Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 13. Dezember 1935 — RGBl. I, S. 1478 — ist den nachstehend genannten Personen für das Gebiet der Stadt Essen die Erlaubnis erteilt, in Kriegsschädenangelegenheiten diejenigen Personen zu vertreten, die sie bisher in Steuerangelegenheiten beraten haben:

1. Georg Sprenger, Steuerberater in Essen, Manteuffelstr. 25,
2. Joh. Ehrlitzer, Buch- und Steuerberater in Essen, Felgendreherstr. 4,
3. Karl Beckmann, Helfer in Steuersachen in Essen, Berliner Str. 135,
4. Hans Kreß, Helfer in Steuersachen in Essen, Oberschlesienstr. 15.

Essen, 13. November 1944. 371 a E.

Der Amtsgerichtspräsident.

188. Verlorene Ausweise. (Fortsetzung)

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

133. Zulassungsbescheinigung vom 1. November 1934 für den Lastkraftwagen IY 27990 für Robert Löhmer in Solingen, Rathausstr. 24/26. — 134. Zulassungsbescheinigung vom 28. Januar 1937 für den Kraftwagen IY 260508 für Firma Gebr. Wiedenhoff in Solingen, Bismarckstr. 45. — 135. Zulassungsbescheinigung vom 25. Oktober 1937 für den Kraftwagen IY 261048 für Firma Hugo Sommer & Söhne in Solingen-Ohligs, Wittelsbacherstr. 9.

(Fortsetzung im nächsten Stück.

Herausgegeben von der Regierung Düsseldorf. — Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Grafenberger Allee 98.
Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 30 Rpf. Preis der Belegblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Landes & Stadtbibliothek